

Stobbe, Horst, Verlag, München: Almanach der Bücherstube auf das Jahr 1920. Kl. 8°. 79 S. Mit 13 S. Inseraten. Zeitungs-Kunde. Herausgegeben vom Zentralarchiv für die gesamte Zeitungspraxis Paul Frenzel. Nr. 31 vom 23. Dezember 1919. Berlin SW. 68, Lindenstr. 16-17, Paul Frenzel Verlag. Aus dem Inhalt: Heinrich Lindau: Der Humor als Verbehalter. — Vom neuseeländischen und australischen Zeitungswesen. Von G. Fr.

**Zeitschriften- und Zeitungsaufsätze.**

Bücherspekulant, Der. Geistesfächer. Von Dr. F. S. Die Post vom 9. Dezember 1919, Morgen-Ausgabe. Expedition: Berlin. Wendet sich gegen die Spekulation in Luxusdrucken und schönen Einbänden, wie überhaupt gegen das Buch als Kapitalanlage. »Oh, Deutschland, wieviel höher war deine Kultur, da deine Büchersammler das Pfennigmagazin und Reclam kauften, als heute, wo sie ihr Geld in Luxusdrucken anlegen!«  
 Joverseu, J.: Die Reklame für den Markenartikel. Technik für Alle Nr. 8/9 von 1919/20. Stuttgart, Verlag der Technik für Alle.  
 Laeber, Rud.: Die steuergerechten Abschreibungen im Zeitungsverlag. I. Der Zeitungs-Verlag Nr. 51 vom 19. Dezember 1919. Geschäftsstelle: Magdeburg, Moltkestr. 4a.

**Antiquariatskataloge.**

Boeca, S., Roma 9, Via Fontanella di Borghese 27: Catalogo Nr. 284. 8°. 52 S. 930 Nrn.  
 Schweitzer, Ignaz, München NO. 6, Königinstr. 43: Antiquariats-Katalog Nr. 1. 8°. 40 S. 894 Nrn.  
 Treichel, Hermann, Jena, Schlossgasse 2a: Antiquariats-Katalog Nr. 8. Allgemeines — Universitäten — Theologie — Orientalia — Philosophie — Pädagogik — Klassische Philologie — Romanische Sprachen — Germanistik — Vergleich. Sprachwissenschaft — Englisch — Deutsche Literatur und Literaturgeschichte — Kunst — Musik — Theater — Geschichte — Politik. 8°. 48 S. 1430 Nrn.

**Kleine Mitteilungen.**

**Verordnung über die Außenhandelskontrolle.** Vom 20. Dezember 1919. —

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

**§ 1.**

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die Ausfuhr von Waren jeder Art über die Grenzen des Deutschen Reiches mit der Wirkung zu verbieten, daß die Ausfuhr nur mit Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder der sonst zuständigen Stellen erfolgen darf.

**§ 2.**

Die Aus- und Einfuhrbewilligungen können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

**§ 3.**

Der Reichskommissar kann die ihm hinsichtlich der Aus- und Einfuhrbewilligung zustehenden Befugnisse auf Außenhandelsstellen oder andere Stellen übertragen.

Die mit Befugnissen des Reichskommissars ausgestatteten Zentralstellen sollen durch Außenhandelsstellen ersetzt werden.

**§ 4.**

Zur Bestreitung der durch die Außenhandelskontrolle dem Reiche erwachsenden Kosten werden Gebühren nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers erhoben.

**§ 5.**

Die Außenhandelsstellen können zur Bestreitung der durch ihre Tätigkeit erwachsenden Kosten besondere Gebühren für die Bearbeitung von Angelegenheiten, die Waren ihres Zuständigkeitsgebietes betreffen, festsetzen.

**§ 6.**

Bei der Ausfuhrbewilligung ist zugunsten der Reichskasse eine Abgabe zu erheben. Die aus der Abgabe fließenden Mittel sollen zur Förderung sozialer Aufgaben verwendet werden.

**§ 7.**

Wer es unternimmt, Waren ohne die nach § 1 vorgesehene Bewilligung aus dem Reichsgebiet auszuführen, oder wer den Bedingungen, von denen die Ausfuhrbewilligung abhängig gemacht worden ist, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen, die mindestens dem dreifachen Werte der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichkommen muß; ist dieser Wert nicht zu ermitteln, so ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Bei mildernden Umständen ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt die Strafe des Abs. 3 ein.

**§ 8.**

Waren, hinsichtlich deren einem nach § 1 erlassenen Ausführverbot oder den an die Ausfuhrbewilligung geknüpften Bedingungen zuwidergehandelt wird, sind ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reichs ohne Entgelt für verfallen zu erklären. Die Reichsregierung erläßt die näheren Bestimmungen über das Verfahren hinsichtlich der Verfallenerklärung.

**§ 9.**

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt in gleicher Weise die Höhe der Gebühren und Abgaben.

Hierbei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

**§ 10.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

Schmidt.

(Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 295 vom 24. Dezember 1919.)

**Lieferungen und Umsatzsteuer.** — Es sind vielfach darüber Zweifel aufgetaucht, ob Lieferungen und Leistungen, die vor dem 31. Dezember 1919 vorgenommen worden sind, bei denen die Bezahlung aber erst nach dem 31. Dezember 1919 erfolgt, der Umsatzsteuer nach dem alten oder neuen Gesetz unterliegen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag weist deshalb darauf hin, daß nach einer im Regierungsentwurf noch nicht enthaltenen, sondern durch die Nationalversammlung in das Gesetz hineingebrachten Bestimmung für die Steuerpflicht und die Höhe des Steuersatzes nur dann das neue Gesetz maßgebend ist, wenn sowohl die Vereinnahmung als auch die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. Dezember 1919 liegen. Die Vorschrift gilt bis zum 31. Dezember 1920. Wenn also, wie es jetzt vielfach geschehen ist, Warenlieferanten ihre Kunden zur Bezahlung der Rechnung bis zum 31. Dezember 1919 mit dem Hinweis auffordern, daß späterhin erhöhte Umsatzsteuer bezahlt werden müsse, so beruht dieser Hinweis auf einem Irrtum. Ist die Steuer nach dem neuen Gesetz höher, so erfolgt die Besteuerung nach dem alten Recht. Ist dagegen die Steuer nach dem neuen Gesetz, was in einigen wenigen Fällen vorkommt, niedriger, so wird die Besteuerung nach dem für den Abgabepflichtigen günstigeren Recht vorgenommen.

**Jubiläen.** — Am 1. Januar 1920 jährt sich für eine ganze Anzahl von Buchhandlungen der Gründungstag zum 50. Male. Mit wehmütigem Gefühl müssen wir in dieser schweren und so überaus traurigen Zeit gestehen, daß es aus Papiermangel nicht möglich ist, die Geschichte aller dieser Firmen mit der Ausführlichkeit zu behandeln, wie es unser Wunsch wäre.

Zunächst wenden wir uns nach der gegenwärtig so schwergeprüften Stadt Wien, in der drei Firmen gleichen Ursprungs das 50jährige Jubiläum begehen können: die Verlags- und Kommissionsbuchhandlung Theodor Daberkow, die Grosso- und Kolportagebuchhandlung E. Daberkow's Nachfg. N. Vettelheim und das Sortiment und Antiquariat Rudolf Wild. Carl Daberkow errichtete am 1. Januar 1870 eine Buch- und Kolportage-Handlung, verbunden mit Sortiment und Antiquariat, die er bis 1878 allein betrieb; in dem genannten Jahre nahm er seinen Sohn Theodor als Teilhaber auf und überließ diesem das gutgehende Geschäft 1881 als alleinigem Inhaber. Theodor Daberkow war ein tüchtiger Buchhändler, der eine langjährige Fachausbildung hinter sich hatte und daher wohl imstande war, das Geschäft auszubauen und zur Blüte zu bringen. Das ist ihm gelungen, und er kann heute mit Stolz auf das Erreichte zurückblicken. Er legte den Grund zu dem heutigen bedeutenden Verlag, für den er 1888 außer andern sämtlichen Werken aus Hermann Winklers und E. Stöck's Verlag in Wien erwarb, wodurch er ihn rasch erweiterte, sodas er sich veranlaßt sah, Sortiment und Antiquariat 1893 an Bruno Thiel abzutreten. Daberkow widmete sich nun wieder mit voller Kraft den übrigen Zweigen seiner Handlung, zu denen noch ein gutgehendes Kommissionsgeschäft hinzutrat. Aber das Anwachsen der einzelnen Geschäftszweige stellte zu hohe Anforderungen an die Kräfte eines einzelnen Mannes,

